

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Vermeidung eines Doppelbezugs von Grundversorgungsleistungen und Familienbeihilfe

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Ausschluss von Grundversorgungsbeziehenden vom Anspruch auf Familienbeihilfe

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-18.300	-18.320	-13.220	-13.220	-13.220
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-18.300	-18.320	-13.220	-13.220	-13.220

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Ausschluss vom Familienbeihilfenanspruch für Grundversorgungsbeziehende

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	10.06.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der künftigen Reformen soll es zu einer Harmonisierung und Umgestaltung der Sozial- und Familienleistungen kommen. Eine parallele Gewährung staatlicher Hilfsleistungen soll aufgehoben und die Leistungen vereinheitlicht und zielgerechter ausgestaltet werden. Davon tangiert ist auch die Familienbeihilfe als staatliche Leistung zum Ausgleich von elterlichen Unterhaltslasten, die Eltern möglichst aus eigenen Mitteln und eigener Erwerbstätigkeit leisten.

Die Zielgruppe der staatlichen Grundversorgung in Österreich umfasst hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Dazu zählen in erster Linie Asylwerber, Vertriebene und Personen mit einem befristeten Bleiberecht, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Österreichische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Grundversorgung. Die größte Gruppe unter den grundversorgten Personen bilden im Jahr 2026 aus der Ukraine vertriebene Personen mit rund 28.000 Personen in Grundversorgung (davon rund 7.500 Personen unter 18 Jahre und 3.800 Personen zwischen 18 und 24 Jahren). Insgesamt rund 10.000 Personen mit subsidiärem Schutz befinden sich derzeit in Grundversorgung (davon rund 3.800 Personen unter 18 Jahre und 1.000 Personen zwischen 18 und 24 Jahren).

Nach geltender Rechtslage können gewisse Personengruppen, die Leistungen aus der Grundversorgung für sich und ihre Kinder beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder haben. Dies führt zu einer parallelen Gewährung mehrerer staatlicher Leistungen für dieselben elterlichen Unterhaltsverpflichtungen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Grundversorgungsbeziehende erhalten gleichzeitig Grundversorgungsleistungen und Familienbeihilfe für ihre Kinder.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die interne Evaluierung erfolgt auf Basis des im Familienbeihilfenverfahren "FABIAN" vorhandenen

Datenmaterials und unter Berücksichtigung der Budgetzahlen. Es werden dafür die Daten mit Stand Dezember 2028 herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung eines Doppelbezugs von Grundversorgungsleistungen und Familienbeihilfe

Beschreibung des Ziels:

Eltern, die Grundversorgung beziehen, erhalten auch für ihre Kinder Grundversorgungsleistungen und werden damit bei ihren Unterhaltspflichten entlastet. Zusätzlich zu Leistungen aus der Grundversorgung wird in bestimmten Fällen die Familienbeihilfe für die Kinder gewährt. Der Zweck der Familienbeihilfe ist der Ausgleich von Unterhaltskosten. Ein Bezug von beiden Leistungen steht im Widerspruch zu den intendierten Grundideen beider Leistungen und soll demnach entfallen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausschluss von Grundversorgungsbeziehenden vom Anspruch auf Familienbeihilfe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anzahl an Personen zwischen 0-24 Jahren in der Grundversorgung

Ausgangszustand: 2026-05-01

Bei der Gruppe der 0 bis 24 jährigen Personen in der Grundversorgung handelt es sich um jenen Personenkreis, für die Eltern die Familienbeihilfe beziehen könnten. Derzeit befinden sich laut dem BMI 11.229 Personen zwischen 0 bis 24 Jahren mit dem Vertriebenentitel sowie 4.816 Personen zwischen 0 bis 24 Jahren mit subsidiärem Schutz in der Grundversorgung.

Zielzustand: 2029-06-30

Die Anzahl der 0 bis 24-jährigen Personen in der Grundversorgung hat sich reduziert. Es wird von einer Reduktion von mindestens 5 Prozent ausgegangen. Die Gegenüberstellung erfolgt durch die Abfrage der Grundversorgungsbeziehenden im Juni 2029 beim Bundesministerium für Inneres.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausschluss von Grundversorgungsbeziehenden vom Anspruch auf Familienbeihilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Grundversorgungsbeziehende sollen vom Kreis der anspruchsberechtigten Personen bei der Familienbeihilfe, die als Ausgleich der elterlichen Unterhaltslasten geschaffen wurde, ausgenommen werden. Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) wird gleichzeitig auch der Anspruch auf Familienbeihilfe für Ukraine-Vertriebene unter Entfall des Zusatzerfordernisses verlängert und der Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte im FLAG zum Zwecke der Klarstellung im nationalen Recht vorgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vermeidung eines Doppelbezugs von Grundversorgungsleistungen und Familienbeihilfe

Ukraine-Vertriebene:

Seit November 2025 haben aus der Ukraine vertriebene Personen dann Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder, wenn sie entweder (unselbständig oder selbständig) erwerbstätig oder beim AMS gemeldet bzw. vorgemerkt sind. Die in Rede stehende Regelung tritt mit 30. Juni 2026 außer Kraft. Ukraine-Vertriebene haben somit ab 1. Juli 2026 keinen Anspruch mehr auf Familienbeihilfe.

Durch die Einführung einer Neuregelung, wonach Ukraine-Vertriebene ab 1. Juli 2026 dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sie keine Grundversorgungsleistungen erhalten, kommt es zu Mehrkosten für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Mit der Neuregelung erhalten alle Ukraine-Vertriebenen, die sich nicht in Grundversorgung befinden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer des Aufenthaltsrechtes als Vertriebene (und damit bis längstens 4. März 2027), die Familienbeihilfe.

Von den mit Stichtag 12.05.2026 Personen mit dem Vertriebenenentitel in Österreich sind rund 7.500 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und rund 3.800 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden ergo rund 1.100 Kinder, in der Grundversorgung. Das wären insgesamt rund 8.600 potentielle Kinder in der Grundversorgung.

Diese Kinderzahl wird von der Anzahl der Kinder, die mit Stand Februar 2026 für das Monat September 2025 Anspruch auf Familienbeihilfe nach der Altregelung bestand (das waren rund 18.700 Kinder), abgezogen. Daraus ergeben sich potentielle rund 10.100 Kinder, für die keine Grundversorgungsleistungen gewährt werden und denen ab Juli 2026 die Familienbeihilfe gewährt werden könnte.

Unter Heranziehung eines monatlichen Durchschnittsatzes von 165 Euro an Familienbeihilfenbetrag pro Kind ergeben sich bei rund 10.100 Kindern somit monatliche Mehrkosten für den FLAF in der Höhe von rund 1,7 Millionen Euro und damit rund 20,4 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben für den FLAF für Juli bis Dezember 2026 belaufen sich daher auf gesamt rund 10,2 Millionen Euro.

Der Familienbeihilfenbezug ist an das von der EU zuerkannte vorübergehende Aufenthaltsrecht für Ukraine Vertriebene geknüpft. Aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 besteht das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine vertriebene Personen im Bundesgebiet derzeit bis 4. März 2027. Die Mehrkosten für den FLAF für Jänner bis März 2027 belaufen sich auf gesamt 5,1 Millionen Euro.

Im Falle einer Gesetzesänderung mit Auszahlung der Familienbeihilfe an alle Ukraine Vertriebenen, käme es zu Auszahlungen an Familienbeihilfe in Höhe von rund drei Millionen Euro monatlich.

Subsidiär Schutzberechtigte:

Durch die Anwendbarkeit der Status-Verordnung entfällt mit 12. Juni 2026 im Bereich der Familienbeihilfe das Erwerbstätigkeitserfordernis für subsidiär Schutzberechtigte, wodurch sich im Bereich der Familienbeihilfe die Zahl der Anspruchsberechtigten mit subsidiärem Schutz erhöhen wird.

Von den mit Stichtag 31.3.2026 Personen mit subsidiärem Schutz in Österreich sind rund 11.500 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und 9.300 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden (2.800 Kinder). Das wären insgesamt rund 14.300 potentielle Kinder.

Von den mit Stichtag 23.04.2026 Personen mit subsidiärem Schutz in Österreich sind rund 3.800 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und rund 1.000 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden ergo rund 300 Kinder, in der Grundversorgung. Das wären insgesamt rund 4.100 potentielle Kinder in der Grundversorgung.

Von den 14.300 Kindern sind jene rund 3.700 Kinder abzuziehen, für die bereits Familienbeihilfe bezogen wird, sowie jene rund 4.100 Kinder in der Grundversorgung. Somit würden durch die Anwendung der Status-Verordnung zusätzliche rund 6.500 Kinder, deren Eltern sich nicht in Grundversorgung befinden, bleiben, für welche die Familienbeihilfe in Zukunft ausgezahlt werden soll. Unter Heranziehung eines Durchschnittsatzes von 165 Euro an monatlichem Familienbeihilfenbetrag pro Kind ergeben sich somit monatliche Mehrkosten für den FLAF in der Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und rund 13,2 Millionen Euro pro Jahr.

Im Jahr 2026 (Juni bis Dezember) kommt es zu Mehrkosten in Höhe von rund 7,7 Millionen Euro.

Die Berechnungen erfolgten ohne die Berücksichtigung einer etwaigen Valorisierung der Familienleistungen. Auf Seiten der Länder und Gemeinden wirkt sich der Ausschluss von Beziehenden von Grundversorgung von der Familienbeihilfe neutral aus.

Voraussichtliche BMF-Projektkosten Datenschiene FABIAN Grundversorgungsdatenbank:
 Management/Analyse: 100.000 Euro
 Entwicklung/Test: 250.000 Euro
 Early Life Support: 50.000 Euro
 Gesamt: 400.000 Euro

IT-Betriebsmehrkosten/BMF: ab 2027: 20.000 Euro pro Jahr

Soziale Auswirkungen

Europa-2020-Sozialzielgruppe

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Nettoeinkommen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe.

Erläuterung:

Grundversorgungsbeziehende haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder und dadurch weniger Transfereinkommen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Kinderkosten sowie auf den Ausgleich von Kinderkosten

Von der Maßnahme sind alle Eltern betroffen, die Grundversorgungsleistungen beziehen, da für diese Gruppe kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt auf die Kinderkosten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Subsidiär Schutzberechtigte	4.816	BMI-Grundversorgungsdaten der 0 bis 24-jährigen Personen
Betroffene Gruppe	Ukraine-Vertriebene	11.229	BMI-Grundversorgungsdaten der 0 bis 24-jährigen Personen

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		18.300	18.320	13.220	13.220	13.220	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	250101 Familienbeihilfe		18.300	18.300	13.200	13.200	13.200
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	20	20	20	20

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Mehrkosten bei der Familienbeihilfe werden aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) getragen. Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen erfolgt im BFG/BFRG, gegebenenfalls durch Umschichtungen.

Für die technische Umsetzung der automatisierten Berücksichtigung der Grundversorgungsbeziehenden bei der Familienbeihilfenprüfung fallen IT-Kosten in Form von Projekt- und Betriebsmehrkosten an. Die tatsächlichen Projektkosten, die einmalig (voraussichtlich im Jahr 2026) anfallen, werden bis zu 400.000 Euro aus Mitteln des FLAF getragen. Die laufenden Betriebsmehrkosten ab 2027 werden durch das Bundesministerium für Finanzen getragen.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	400	20	20	20	20
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	400	20	20	20	20

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT- Umsetzung/Datenschiene FABIAN Grundversorgungsdatenbank/ Projektkosten BMF	Bund	1	400.000,00								
IT- Betriebsmehrkosten BMF	Bund			1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00

Voraussichtliche BMF-Projektkosten Datenschiene FABIAN Grundversorgungsdatenbank:

Management/Analyse: 100.000 Euro

Entwicklung/Test: 250.000 Euro

Early Life Support: 50.000 Euro

Gesamt: 400.000 Euro

IT-Betriebsmehrkosten/BMF: ab 2027: 20.000 Euro pro Jahr

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	17.900	18.300	13.200	13.200	13.200
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	17.900	18.300	13.200	13.200	13.200

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Mehrkosten	Bund	1	10.200.000,00	1	5.100.000,00						
Familienbeihilfe											
Ukraine-Vertriebene											
Mehrkosten	Bund	1	7.700.000,00	1	13.200.000,00	1	13.200.000,00	1	13.200.000,00	1	13.200.000,00
Familienbeihilfe											
subsidiär											
Schutzberechtigte											

Ukraine-Vertriebene:

Seit November 2025 haben aus der Ukraine vertriebene Personen dann Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder, wenn sie entweder (unselbständig oder selbständig) erwerbstätig oder beim AMS gemeldet bzw. vorgemerkt sind. Die in Rede stehende Regelung tritt mit 30. Juni 2026 außer Kraft. Ukraine-Vertriebene haben somit ab 1. Juli 2026 keinen Anspruch mehr auf Familienbeihilfe.

Durch die Einführung einer Neuregelung, wonach Ukraine-Vertriebene ab 1. Juli 2026 dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sie keine Grundversorgungsleistungen erhalten, kommt es zu Mehrkosten für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Mit der Neuregelung erhalten alle Ukraine-Vertriebenen, die sich nicht in Grundversorgung befinden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer des Aufenthaltsrechtes als Vertriebene (und damit bis längstens 4. März 2027), die Familienbeihilfe.

Von den mit Stichtag 12.05.2026 Personen mit dem Vertriebenenentitel in Österreich sind rund 7.500 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und rund 3.800 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden ergo rund 1.100 Kinder, in der Grundversorgung. Das wären insgesamt rund 8.600 potentielle Kinder in der Grundversorgung.

Diese Kinderzahl wird von der Anzahl der Kinder, die mit Stand Februar 2026 für das Monat September 2025 Anspruch auf Familienbeihilfe nach der Altregelung bestand (das waren rund 18.700 Kinder), abgezogen. Daraus ergeben sich potentielle rund 10.100 Kinder, für die keine Grundversorgungsleistungen gewährt werden und denen ab Juli 2026 die Familienbeihilfe gewährt werden könnte.

Unter Heranziehung eines Durchschnittsatzes von 165 Euro an Familienbeihilfenbetrag pro Kind ergeben sich bei rund 10.100 Kindern somit monatliche Mehrkosten für den FLAF in der Höhe von rund 1,7 Millionen Euro und damit rund 20,4 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben für den FLAF für Juli bis Dezember 2026 belaufen sich daher auf gesamt rund 10,2 Millionen Euro.

Der Familienbeihilfenbezug ist an das von der EU zuerkannte vorübergehende Aufenthaltsrecht für Ukraine Vertriebene geknüpft. Aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 besteht das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine vertriebene Personen im Bundesgebiet derzeit bis 4. März 2027. Die Mehrkosten für den FLAF für Jänner bis März 2027 belaufen sich auf gesamt 5,1 Millionen Euro.

Im Falle einer Gesetzesänderung mit Auszahlung der Familienbeihilfe an alle Ukraine Vertriebenen, käme es zu Auszahlungen an Familienbeihilfe in Höhe von rund drei Millionen Euro monatlich.

Subsidiär Schutzberechtigte:

Durch die Anwendbarkeit der Status-Verordnung entfällt mit 12. Juni 2026 im Bereich der Familienbeihilfe das Erwerbstätigkeitserfordernis für subsidiär Schutzberechtigte, wodurch sich im Bereich der Familienbeihilfe die Zahl der Anspruchsberechtigten mit subsidiärem Schutz erhöhen wird.

Von den mit Stichtag 31.3.2026 Personen mit subsidiärem Schutz in Österreich sind rund 11.500 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und rund 9.300 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden (2.800 Kinder). Das wären insgesamt rund 14.300 potentielle Kinder.

Von den mit Stichtag 23.04.2026 Personen mit subsidiärem Schutz in Österreich sind rund 3.800 Kinder in der Altersgruppe zwischen 0-18 Jahre und rund 1000 Kinder in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, von denen sich rund 30% schätzungsweise in Ausbildung befinden ergo rund 300 Kinder, in der Grundversorgung. Das wären insgesamt rund 4.100 potentielle Kinder in der Grundversorgung.

Von den 14.300 Kindern sind jene rund 3.700 Kinder abzuziehen, für die bereits Familienbeihilfe bezogen wird, sowie jene rund 4.100 Kinder in der Grundversorgung. Somit würden durch die Anwendung der Status-Verordnung zusätzliche rund 6.500 Kinder, deren Eltern sich nicht in Grundversorgung befinden, bleiben, für welche die Familienbeihilfe in Zukunft ausbezahlt werden soll. Unter Heranziehung eines Durchschnittsatzes von 165 Euro an Familienbeihilfenbetrag pro Kind ergeben sich somit monatliche Mehrkosten für den FLAF in der Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und rund 13,2 Millionen Euro pro Jahr.

Im Jahr 2026 (Juni bis Dezember) kommt es zu Mehrkosten in Höhe von rund 7,7 Millionen Euro.

Die Berechnungen erfolgten ohne die Berücksichtigung einer etwaigen Valorisierung der Familienleistungen. Auf Seiten der Länder und Gemeinden wirkt sich der Ausschluss von Beziehenden von Grundversorgung von der Familienbeihilfe neutral aus.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.06.2026 09:38:01
WFA Version: 1.3
OID: 5974
A2|B2|D0|E0|G2